

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 36

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die nächste große Frage ist, wer soll die Vertheilung der Leute auf die verschiedenen Waffengattungen vornehmen? Wie es scheint, will man dieses einstweilen noch den Kantonen überlassen. In diesem Falle wäre sehr zu wünschen, daß wenigstens der Vorgang, wie die Ergänzung zu geschehen habe, durch die eidgenössische Gesetzgebung geregelt würde und darüber genauere Bestimmungen als die von 1857 erlassen würden.

Am meisten wäre zu bedauern, wenn der erwähnte Gebrauch des Ausleseins der Mannschaft ferner befolgt werden sollte.

Die Infanterie (die bei uns allerdings vielfach gering geschätzt wird) ist die Hauptwaffe und von ihr und nicht von der Artillerie, den Wärtern, Trägern u. s. w. hängt es ab, was die Armee im Felde überhaupt leistet.

Es wäre jedoch um so leichter, einer allgemeinen Vorschrift in der ganzen Eidgenossenschaft Geltung zu verschaffen, als eine solche doch für die Korps, welche der Bund selbst rekrutirt, erlassen werden muß.

Bis jetzt haben wir nur das Gesetz zur Untersuchung und Ausmusterung der Militärpflichtigen vom Februar 1875 erhalten.

Wir wollen uns hier kurz mit der Stelle, welche bestimmt, wer über Kriegsdiensttauglichkeit zu entscheiden hat, bekannt machen.

S. 1 bestimmt: Die Untersuchung und Entscheidung über die persönliche Dienstfähigkeit, sowie über die Zutheilung zu einer Waffengattung steht der eidgenössischen Militärverwaltung unter Mitwirkung der kantonalen Behörden zu. (Art. 14 der Militärorganisation.)

Über Organisation der Untersuchungsbehörden steht S. 2 fest: Die Untersuchungskommission eines Divisionskreises besteht aus dem Divisionsarzte als Vorsitzendem, dem Kommandanten des Rekrutierungskreises, in welchem jeweils die Untersuchung stattfindet, und zwei Militärärzten. Die letzteren können wechseln, je nach den einzelnen Rekrutierungskreisen. Für jede Untersuchungskommission werden zwei Ärzte als Ersatzmänner bezeichnet.

Dieses sind wichtige Bestimmungen, die zunächst unsere Aufmerksamkeit fesseln. Was uns dabei auffällt ist, daß die Kombattanten von der Untersuchungskommission ausgeschlossen und die Entscheidung einzigt und allein Ärzten übertragen ist.

Wir finden hier gerade das entgegengesetzte von dem, was in Deutschland üblich ist. Dort haben die Ärzte nur berathende, doch keine entscheidende Stimme; bei uns entscheiden sie Alles ganz allein.

Das neue System hat sich in kurzer Zeit seines Bestehens so schlecht bewährt, daß es vollkommen berechtigt wäre, solches ohne Weiteres über Bord zu werfen.

Die Art und Weise, wie vorgegangen wurde, hat auch den Waffenchef der Infanterie veranlaßt, zu bestimmen, behußt thunlichster Wahrung der militärischen Interessen und Vermeidung daheriger Reklamationen, sich die Kommandanten der Rekrutenschulen bei der ärztlichen Untersuchung der

Rekruten in den diebzjährigen Schulen durch einen erfahrenen Offizier vertreten lassen sollen.

Welches die Rechte und Pflichten dieses Stellvertreters sind, darüber ist nichts bestimmt. Erfahrungsgemäß kehren die Herren Ärzte sich nicht an seine Einsprache und er ist zu der Rolle eines machtlosen Zeugen der haarsträubenden Ungeheuerlichkeiten, die da vorkommen, verurtheilt.

Es handelt sich aber nicht nur darum, daß bestehende zu tadeln, sondern einen Vorgang und eine Zusammenstellung der Rekrutierungskommission zu beantragen, die einige Sicherheit gewähren, daß die militärischen Interessen gewahrt werden.

Den einzuschlagenden Weg hiezu gibt uns das deutsche System, wenn wir dasselbe auch nicht slavisch nachahmen können.

Die Rekrutierungskommission sollte aus 3 Instanzen bestehen. Die erste sollte aus den Ergänzungsbefehlskommandanten, hiezu Kommandirten Offizieren, den bürgerlichen Beamten und Ärzten gebildet werden. Auf diese Weise kämen wir dem deutschen System, welches sich vorzüglich bewährt hat, ziemlich nahe. Eine zweite Instanz ist zur Kontrolle sehr nothwendig. Wer militärfrei werden soll, hätte sich immer auch der zweiten vorzustellen, in Zweifelsfällen selbst der dritten. Diese sollte auch im Falle, wenn von irgend einer Seite Reklamationen erhoben würden, entscheiden.

Es ist damit nicht gesagt, daß die Ärzte es nicht am besten verstehen, den Körper des Menschen, seine Fehler und Krankheiten zu beurtheilen. Doch die Beurtheilung darf nicht einseitig stattfinden. Der Geist, die Willenskraft und vieles Andere fallen auch in die Wagschale.

Wie einseitige Bestimmungen erlassen werden können, wenn die Ausarbeitung des Gesetzes über Militärdiensttauglichkeit ausschließlich den Ärzten überlassen wird und diesen einzigt alle Entscheidungen anheim gestellt werden, davon hat uns „der Brustumfang und die Körperlänge im Zusammenhang“ ein Beispiel geliefert.

Wir hoffen, daß bei der durch den allgemeinen Unwillen erregten Nothwendigkeit der Revision des Gesetzes über die Untersuchung der Militärpflichtigen für die Wahrung der militärischen Interessen gesorgt werde.

Eidgenossenschaft.

General-Befehl

für

die Formation der neuen Truppen-Korps.

(Vom 25. August 1875.)

I. Besammlung der Truppen.

In den Monaten September und Oktober sind alle Truppen des Auszuges, sowie diejenigen der Landwehr der Genitawaffe zum Behufe der Vollendung ihrer Organisation zu einer Musterrung zu besammeln.

Die Besammlungstage und die Besammlungsorte der Truppen des Bundes, sowie der Stäbe der Schützenbataillone werden durch die Waffen- und Abtheilungs-Chefs bestimmt und durch dieselben den Kantonen zur Kenntniß gebracht, worauf sie die

Aufgebote zu erlassen haben. Der Kanton-Train hat mit den Truppeneinheiten einzurücken.

Die Versammlungstage und die Versammlungsorte der kantonalen Truppen werden von den Kantonen festgesetzt, sind aber dem eidg. Militärdepartement sofort nach Festsetzung zur Kenntnis zu bringen.

Die Stunde der Versammlung wird auf spätestens 10 Uhr Morgens festgesetzt.

Die einzelnen Truppeneinheiten sind wieder zu entlassen, sobald ihre Organisation beendigt ist, in keinem Falle dürfen die Musterungen, Einrichungs- und Entlassungstage inbegriffen, über 4 Tage dauern. Während der Reise nach den Sammelpälen und der Rückkehr in die Heimat, sowie während den Musterungen selbst, stehen die Truppen unter den eidgenössischen Militärgesetzen.

II. Aufgebote.

Die Aufgebote umfassen bei allen Waffen, mit Ausnahme der Kavallerie und des Genie, die Jahrgänge 1855 bis 1843, bei der Kavallerie die Jahrgänge 1855 bis 1845, beim Genie die Jahrgänge 1855 bis 1832. Vom Jahrgang 1855 sind indessen nur die bereits exerzierten Rekruten einzuberufen.

Die Aufgebote sind von den Kantonen nach Maßgabe der inzwischen erststellten Korpskontrolen zu erlassen. Die Mannschaft hat mit seldsamlicher persönlicher Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung einzurücken.

Die Korps rücken ohne Korpsausrüstung ein (Ausnahme Blätter VIII, 4 hincach).

Die berittenen Offiziere, mit Ausnahme bei der Kavallerie, ohne Pferde. Offiziere und Unteroffiziere haben ihren Ernennungssatt, Dienstbüchlein oder einschlägige Ausweise mitzubringen. Die Kavallerie hat beritten einzurücken; die Mannschaft, deren Pferde sich im Remontenturk befinden, rückt ohne dieselben ein.

III. Verpflegung und Besoldung.

Die Truppen werden während ihrer Versammlung vom Banke verpflegt und besoldet und zwar soll, soweit immer möglich, Naturalverpflegung eintreten, am Versammlungstage (Mittag- und Abendessen) sowohl, als an den willkürlichen Diensttagen und den Entlassungstagen (Frühstück).

Die Fourages-Ration besteht aus 5 Kil. Heu, 4 Kil. Haber und 5 Kil. Stroh. Die Lieferanten sind den Kommandanten zur Kenntnis zu bringen.

Die Besoldung ist auch für den Versammlungs- und Entlassungstag auszuzahlen; es werden dagegen keine weiteren Reise-entschädigungen bezahlt.

Die Quartiermeister haben sich 24 Stunden vor dem Einrücken der Korps auf dem Sammelpalz einzufinden.

Die weitere Vollziehung dieser Blätter ist Sache des Ober-Kriegskommissariats.

IV. Unterkunft.

Die Truppen sind wo möglich zu kasernieren oder in Bereitschaftsläden, die Pferde sind in den Kasernenställungen unterzubringen.

V. Tagesordnung.

Die Festsetzung der Tagesordnung ist den betreffenden Kommandanten überlassen.

VI. Organisationsarbeiten.

1) Vereinigung der Korpskontrolen. Die Vereinigung der Korpskontrolen ist die wichtigste Aufgabe der Musterungen und muss mit aller Sorgfalt vorgenommen werden. Zu diesem Behufe ist sofort nach dem Einrücken der Truppen an der Hand der neuen Korpskontrolen, kompagniereise ein Appell abzuhalten, wobei die sich ergebenden Korrekturen und Neu-Eintragungen in den Kontrollen nach Anleitung des Kreis-Kommandanten vorzumerken sind.

Allfällige Ausgleichungen unter einzelnen Kompanien oder Abtheilungen finden am zweitmäigsten nach diesem ersten Bersehen statt.

Über die fehlende Mannschaft sind namentliche Verzeichnisse anzufertigen und dem Kanton zur Revision, resp. zum Strafvollzug einzusenden.

Am Schlusse der Musterung ist die Korpskontrolle vom Kreis-

Kommandanten, resp. kantonalen Abgeordneten dem Chef der Truppeneinheit — bei der Infanterie dem Bataillonskommandanten für den Stab und dem Kompaniechef für die Kompanie — zu übergeben.

Diese Ubergabe muss durch einen Einschrieb in die Kontrolle förmlich konstatirt werden und zwar am Schlusse des Eintrages, unmittelbar nach der Linie, auf welcher der lezte Soldat steht, unter der Rubrik „Bemerkungen“ und in folgender Fassung:

Bereinigt und dem Korpschef übergeben

Der Kreis-Kommandant (kantionale Abgeordnete):

(Sig.)

Der Kompanie-(Bataillone-)Kommandant:

(Sig.)

2) Personal-Inspektion. Möglichst bald nach dem Einrücken ist eine detaillierte Inspektion der persönlichen Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung vorzunehmen.

Über mangelnde Gegenstände sind unter Bezeichnung des einzelnen Mannes, dem sie fehlen, detaillierte Verzeichnisse aufzunehmen, und zwar in der Weise, daß ein Gegenstand nach dem andern inspiziert wird und für jeden Gegenstand gesonderte Verzeichnisse aufgenommen werden.

Bei Einheiten, welche aus verschiedenen Kantonen zusammengestellt sind, sind die Verzeichnisse über die kantonsweise zu führen.

Die Inspizienten und Truppenchefs haben mit aller Energie darauf zu dringen, daß die fehlenden Gegenstände vom Kanton oder Mann, je nachdem ersterem oder letztem bisher die Anschaffungs-, resp. Unterhaltspflicht obgelegen, ersetzt werden.

Ersatzte Gegenstände sind auf den Verzeichnissen sorgfältig abzuschreiben.

Die Kantone werden dafür sorgen, daß die Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände soviel als möglich vor der eidg. Musterung abgegeben werden und daß jedesfalls zum Zwecke des Erfahres auf jedem Sammelpalz ein Vorrath von Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen jeder Art zur Verfügung stehe.

Nach § 30 der Verordnung betreffend die Formation der neuen Truppenkorps vom 31. März 1875 sind dieselben Wehrpflichtigen des Auszugs, welche aus irgend welchem Grunde nicht ausgerüstet, bewaffnet und bekleidet sind, von den Kantonen auszurüsten, zu bewaffnen und zu bekleiden, in deren Truppenkorps sie bis jetzt eingeteilt waren.

Erscheinen dennoch einzelne Wehrpflichtige in Civilkleidern mit der Erklärung, keine Ausrüstung zu besitzen, so sind sie zur Angabe und zum Ausweis anzuhalten, in welchen Kantonen sie bisher eingeteilt waren. Es sind über dieselben kantonsweise besondere Namensverzeichnisse mit den näheren Angaben über die Eintheilung aufzunehmen, worauf nach entsprechender Vormerkung im Dienstbüchlein sofort die Entlassung anzuordnen ist, sofern die Kantone nicht für ihre sofortige Ausrüstung gesorgt haben.

Die Kantone sind der kantonalen Militärbehörde desjenigen Kantons einzureihen, dem die gemusterte Truppeneinheit angehört, auch wenn Angehörige anderer Kantone darauf stehen. Bei eidgenössischen Korps gehen die Verzeichnisse an den Waffenchef.

3) Austheilung von Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen.

A. Diejenigen Kantone, welche bisher die persönliche Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung oder einen Theil derselben magaziniert hatten, haben diese Gegenstände so viel als möglich vor den Herbstmusterungen an die Mannschaft abzugeben und das noch Fehlende bei den Herbstmusterungen selbst noch zu ergänzen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 155 der Militärorganisation.

Es sind demnach auch die Kapüte der Mannschaft auszuhängen. Es ist dafür zu sorgen, daß den jüngeren Jahrgängern die bessern der vorhandenen Kleidungsstücke ausgetheilt werden.

Die Gewehrtragenden der Infanterie sind sämmtlich mit Revolvergewehren zu versehen, mit Ausnahme des Jahrganges 1843, der seine Gewehre ähnlich der Landwehrmusterungen erhalten wird. Wo Gewehre neu zur Austheilung kommen, ist dafür zu sorgen, daß den ältern Jahrgängen solche mit ganzem Bügel und den jüngern solche mit getheiltem Bügel verabfolgt werden.

Von sämmtlichen Repetirgewehren, welche noch mit Verschlußdeckel versehen sind, sind letztere abzunehmen und der eidg. Waffenfabrik in Bern zuzuführen.

Den Rekruten des Trains der Parkkolonnen, welchen aus Mangel an reglementarischen Schleppstäben im Frühjahr 1875 blos Faschinemesser verabfolgt wurden, sind letztere sammt Kuppel abzunehmen und gegen reglementarische Schleppstäbe mit Kuppel auszutauschen.

Die abgenommenen Faschinemesser werden der technischen Abtheilung der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

B. An Korps- und Kampagne-Auszeichnungen haben die Truppen zu erhalten:

a. Die Ziffern und Abzeichen der Truppeneinheiten auf der Kopfbedeckung nach Maßgabe der Verordnung betreffend die Territorialeinteilung und die Nummerirung der Truppeneinheiten vom 15. März 1875 und nach Befehl des Bekleidungs-Neglements vom 24. Mai 1875.

Die Kantone sorgen für die Ziffern und Abzeichen der eidgenössischen und kantonalen Korps. Den Kantonen wird gestattet unter sich die Nummern auszutauschen und für die ganze oder einen Theil der Truppe alte Ziffern, die noch gut erhalten sind, zu verwenden. Die übrig bleibenden Nummern und Abzeichen sind der Verwaltung des Materiellen (technische Abtheilung) zuzuführen.

b. Die Ziffern der Truppeneinheiten auf den Achselklappen nach Maßgabe des Bekleidungsneglements; dieselben werden vom Bund (Verwaltung des Materiellen) geliefert und kommen 1876 zur Vertheilung.

c. Die Pompoms:

Füsilier- und Schützen: Stab, mit Ausnahme von Sanität und Verwaltung: weiß.

1. Kampagne: grün.

2. " " mit weissem Ring in der Mitte.

3. " gelb.

4. " " mit weissem Ring in der Mitte.

Kavallerie: Dragoner: farbenlos mit schwarzem Busch.

Guilden: weiß mit weissem Busch.

Artillerie: schwarzroth.

Infanterie: weiß.

Genie: braun.

Sanitätsstruppen: hellblau.

Verwaltungstruppen: hellgrün.

Die Pompoms für eidgenössische und kantonale Truppen werden durch die Kantone geliefert.

d. Die eidgenössischen und kantonalen Rekarden werden durch die Kantone geliefert.

e. Die neuernannten oder beförderten Unteroffiziere sind auf Waffenrock und Kaput mit den entsprechenden Gradsabzeichen zu versehen, welche von der eidg. Verwaltung des Materiellen zu liefern sind; die abgenommenen Gradsabzeichen sind der Verwaltung zurückzuführen.

Es gilt als allgemeine Regel für alle Austheilungen, daß da, wo die Vorräthe nicht für die ganze Mannschaft ausreichen sollen, zuerst die jüngeren Jahrgänger zu berücksichtigen sind.

4) Ausfertigung und Abgabe der Dienstbüchlein. Für die eidg. Korps werden die Waffenhefe und für die kantonalen Korps die Kantone die Dienstbüchlein so weit immer möglich noch vor den Herbstmusterungen ausfüllen, jedenfalls aber dafür sorgen, daß auf den Einrückungstag die nötigen Exemplare am Sammelpunkt der Kantone vorhanden seien.

Bestellungen von Dienstbüchlein sind an den Waffenhef der Infanterie zu richten.

Soweit die Dienstbüchlein vor der Musterung nicht ausgefüllt worden sind, hat sich an der Musterung selbst zu geschehen, worauf jeder Wehrpflichtige (Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten) mit seinem Dienstbüchlein zu versehen ist.

Die Dienstbüchlein sind an die dieses Jahr zu den Rekrutenschulen einberufenen Kadres und Rekruten bereits abgegeben.

Gleichwohl sind dieselben nach nachfolgender Anleitung zu vervollständigen.

Es ist dafür zu sorgen, daß der Mannschaft mündlich Beleh-

rung über den Gebrauch des Dienstbüchleins ertheilt und daß sie zum Nachlesen der bezüglichen Bestimmungen ermahnt werde.

In's Dienstbüchlein sind unter allen Umständen einzutragen:

Seite 1. Die Unterschrift des Trägers.

3. Die Personallen.

3. Divisionekreis, Kanton, Gemeinde (Wohnort), bei der Infanterie der Rekrutungskreis. Der Raum für die Nummer der Stammtafeln ist einstellbar offen zu lassen, sofern die neuen Stammtafeln noch nicht erstellt sind. Die bisherige Stammtafel-Nummer kann unter der Rubrik „Gemeinde“ beigelegt werden.

6. Die Waffengattung, die Unterabtheilung (z. B. Guilde, Kanonier, Cappeur); auf die folgende Linie die spezielle Stellung des Mannes (z. B. Büchsenmacher, Trompeter, Tambour).

6. Die militär. Eintheilung zur Zeit der Herbstmusterung.
7. Erste Linie: Der gegenwärtige Grad und das Datum, an welchem er ertheilt wurde.

8. Das Datum (Jahr) der Ausrüstung durch den Staat.
10. Die Nummern der vom Staat gefachten Militärtreffer, unter allen Umständen der Handfeuerwaffe, und von den übrigen Gegenständen, soweit sie überhaupt nummerirt sind.

11. Pferdeausstattung und Beschreibung des Pferdes (Kavallerie).

12. Auf die erste Linie; sofern schon diejährige Dienst eingeschrieben ist auf die erste offene Linie: Herbstmusterung, Anzahl Tage, Unterschrift des Hauptmanns.

Früherer Dienst ist in die Dienstbüchlein nicht einzutragen und ebenso wenig hat für die vor 1875 instruierten Militärs eine Eintragung auf pag. 4 des Dienstbüchleins zu erfolgen.

Die vorräthigen Dienstbüchlein sind der betreffenden kantonalen Militärbehörde, resp. dem Waffenhef zurückzusenden.

5) Ergänzung der Kadres. 1. Unteroffiziere. Bei den Herbstmusterungen ist soweit möglich auf eine Ergänzung des Unteroffiziers-Kadres Rücksicht zu nehmen. Zu diesem Beufe werden die Artikel 43 und 44 der Militärorganisation in Erinnerung gebracht:

Art. 43.

In allen Waffengattungen werden die Unteroffiziere, unter Vorbehalt der besondern Bestimmungen für die Sanitäts- und Verwaltungs-Unteroffiziere durch die Hauptleute auf den Vorschlag ihrer Offiziere ernannt und befördert. Bei der Infanterie, den Schützen und den Train- und Geniebataillonen unterstehen diese Ernennungen der Genehmigung des Bataillonskommandanten, dem auch die Ernennung und Beförderung der Unteroffiziere des Bataillonsstabes zusteht.

Art. 44.

Die Ernennung der Korporale und der Gefreiten erfolgt aus den Soldaten, welche entweder in der Rekrutenschule oder in einem Wiederholungskurse ein Fähigkeitszeugnis erwarben; die der Korporale der Artillerie aus den Gefreiten, diejenige der Wachtmeister aus den Korporalen — bei den Kanonieren und dem Genie aus den Gefreiten und die der Feldwebel aus den Wachtmeistern oder Korporalen. Die zu Befördernden müssen den für ihren Grad vorgeschriebenen Unterricht mit Erfolg durchgemacht haben.

Die Adjutant-Unteroffiziere werden aus der Zahl der Wachtmeister und der Feldwebel ernannt.

Für das Sanitätspersonal sind die von den Chefs der Ambulanzen und den Truppenärzten nach Art. 45 der Militärorganisation zu machenden Vorschläge auf den Nominativ-Blatt anzubringen und dem Divisionsarzt einzugeben.

2. Offiziere. a) Vorschläge für Neuwahlen. Am Schluss der Musterung sind die Offizierskorps der Einheit (d. s. ganzen Bataillons, der Schwartau, Batterie u. c.) zu besammeln, um diejenigen Unteroffiziere und Soldaten zu bezeichnen, welche das Offizierskorps zum Besuche einer Offiziersbildungsschule für tauglich hält.

Art. 38 der Militärorganisation.

Aus den Unteroffizieren und den Soldaten, welche von den

Offizieren der betreffenden Einheiten oder den Instruktoren hierzu tauglich erklärt werden, bezeichnen die kantonalen Behörden diesejenigen, welche eine Offiziersbildungsschule zu besuchen haben."

Diese Verzeichnisse sind bei kantonalen Korps den kantonalen Militärbehörden, bei eidg. Korps dem Waffenhef einzugeben.

b) Beförderungen. Vor Allem ist die Besetzung aller noch vakanten Hauptleutestellen in's Auge zu fassen.

Die Bataillonskommandanten der Infanterie und die Abtheilungskommandanten der Spezialwaffen, der Sanität und Verwaltung, unter welche die betreffenden Hauptleute zu stehen kommen, werden daher sofort nach der Konstitution der Korps mit dem Oberinstruktor der betreffenden Waffe zum Behufe der Ausstellung der nach Art. 40 der Militärorganisation verlangten Zeugnisse in Verbindung treten.

Die Zeugnisse gelangen von den Oberinstruktoren an die Divisionärs resp. Waffenhefs, und sobald sie mit dem Bismus des Divisionärs, resp. Waffenhefs versehen sind, an das eidg. Militärdepartement, für die kantonalen Truppen zur Uebermittlung an die Kantone, welche, sobald sie im Besitze der Zeugnisse sind, je nach dem Bedarf die Beförderung der Hauptleute vornehmen können.

Die Beförderung zum Oberleutnant kann bei den kantonalen Truppenkorps, so weit das Bedürfnis dazu vorhanden ist, sofort nach beendigter Herbstmusterung stattfinden und zwar nach dem Dienstalter.

Wahlen zu Lieutenants können erst erfolgen, wenn die durch Art. 39 der Militärorganisation geforderten Zeugnisse vorliegen.

VII. Unterricht.

Sowohl immer möglich, ist den Truppen in den Zwischenpausen der einzelnen Operationen Unterricht zu erteilen über die neue Militärorganisation, die Formation der neuen Truppenkorps und ihre Abzeichen, die Gebieteinteilung und über Bedeutung und Gebrauch der Dienstbüchlein.

Anhaltspunkte über diesen Unterricht geben das Dienstbüchlein selbst, und die Verordnung vom 15. März 1875 über die Gebieteinteilung. Einiger Unterricht in der Soldaten Schule. Ge- wehrgriffe. Die Organisation der Kompanie und des Bataillons durch eine Aufstellung derselben und einige Bewegungen in geschlossener Ordnung vornehmen.

Die Truppen- und Ambulanzen-Arzte werden mit der Sanitätsmannschaft eine repetitorische Prüfung über die wichtigsten Kapitel des Lehrbuches für Krankenwärter abhalten und auf das Ergebnis derselben die Vorschläge für Ernennung und Beförderung der Unteroffiziere der Sanitätsstruppen gründen (VI, Blatt. 5, 1, letztes Lemma).

VIII. Sanitarische Anordnungen.

1. Da es sich nicht um einen eigentlichen Militärdienst, sondern nur um die Konstitution der neuen Truppenkorps handelt, so ist nur die gewöhnliche Kräzvisite vorzunehmen, dagegen von der Bannahme einer sanitärischen Ausmusterung (§ 24 der Instruktion über die Untersuchung und Ausmusterung der Militärpflichtigen) abzusehen.

Melden sich indessen Militärs Krankheits oder Gebrechen halber zur Ausmusterung, so sind dieselben anzusehen, sich im Verlaufe des Herbstes vor der Untersuchungskommission ihres Divisionskreises zu stellen. Dem betreffenden Manne ist nötig genfalls vom Arzt eine entsprechende Eintragung auf pag. 12/13 des Dienstbüchleins zu machen.

2. Der Sanitätsdienst ist während den Musterungstagen nach Reglement auszuführen. Allenfalls nötig werdende Arzneien sind aus den nächsten Apotheken zu beziehen.

Sollten schwere Erkrankungsfälle vorkommen, so sind die betreffenden mit Krankheitsspäß, Form. IV, in eines der unten verzeichneten Spitäler zu senden, falls dieselben es nicht vorsehen sollten, gegen Verzichtschein (Revers) nach Hause entlassen zu werden.

3. Am Schlusse der Musterung, bei Entlassung der Corps, haben die betreffenden Arzte dem Divisionsarzte ihres Kreises einzusenden:

a. das Krankenverzeichniß, auf Form. Ia, (und wenn nötig b);

- b. einen entsprechenden summarischen Krankenrapport, Form III;
- c. eventuell, die Apothikerechnung, sammt Beilagen;
- d. den Nominal-Stat des Sanitätspersonal; eventuell mit den Vorschlägen für Ernennung und Beförderung der Unteroffiziere.

Die Divisionsärzte haben die eingegangenen Krankenverzeichnisse nebst beiliegenden summarischen Krankenrapporten und Apothikerechnungen dem Oberfeldarzt einzusenden.

4. Für die Musterungstage ist den Korps aus den kantonalen Beughäusern nur folgendes Körpersanitätsmaterial zu verabfolgen:

- a. jedem Infanterie-Bataillon 2 Wärter- (Krater-) Bulgen und 2 Wasserflaschen;
- b. jeder Spezialwaffenkompanie, resp. dem Train- und Genie-Bataillon je eine Bulge und eine Wasserflasche.

Den allfälligen Verbrauch aus den Bulgen haben die betreffenden Truppenärzte auf den entsprechenden Inhaltsverzeichnissen zu bescheinigen.

5. Spital-Aufstellen, in welche eventuell schwer Erkrankte zu bringen sind:

I. Kreis: Hôpital cantonal à Lausanne; Hôpital cantonal à Genève; Infirmerie d'Yverdon; Infirmerie de la Broye à Payerne.

II. Kreis: Hôpital de la commune de la ville de Neuchâtel; Hôpital des Bourgeois à Fribourg; Hôpital de Porrentruy; Gemeindespital in Biel.

III. Kreis: Inselspital und Burgerspital in Bern; Gemeindespital Biel; Militärsptital Thun.

IV. Kreis: Bürgerspital Luzern; Bürgerspital Zug; Kantons- spital in Sarnen; Kantonsptital in Stanz; Bürgerspital in Solothurn; Krankenhaus in Herzogenbuchsee.

V. Kreis: Bürgerspital Basel; Kantonsptital Liestal; Kantons- spital in Königswelden; Bürgerspital Solothurn.

VI. Kreis: Kantonsptital Zürich; Gemeindespital Winterthur; Gemeindespital Schaffhausen; Bezirksspital Einsiedeln.

VII. Kreis: Kantonsptital Münsterlingen; Kantonsptital St. Gallen; Krankenanstalt Herisau; Krankenanstalt Frauenfeld; Gemeindespital Chur.

VIII. Kreis: Gemeindespital Chur; Spital Glarus; Kantons- spital Altstorf; Ospitale communale in Bellinzona; Ospitale communale in Lugano.

IX. Spezielle Anordnung für die Kavallerie.

Es hat eine genaue Untersuchung der Pferde stattzufinden, bei welcher nach der Anordnung des Oberpferdearztes Pferdeärzte mitzuwirken haben; das Ergebnis dieser Untersuchung ist in die Pferde-Kontrollen einzutragen, welche bei diesem Anlaß anzulegen resp. zu vervollständigen sind.

Die Schwadron-, resp. Kompanie-Kommandanten haben die Pferde-Kontrollen auszufertigen.

Sämmliche Dragoner und Guteden, deren Pferde dem Bunde angehören und nicht in gutem Zustande sich befinden, sind zur Bestrafung dem Waffenhef mitzuhilfen.

Dienstuntaugliche Pferde sind auszuschelten und eine genaue Kontrolle darüber anzufertigen, welche dem Waffenhef einzureichen ist.

Die Mannschaft, welche unberitten einrückt, d. h. deren Pferde sich im Demontenkurs befinden, hat hierüber dem Schwadron-, resp. Kompanie-Kommandanten zu Handen des Waffenhefs einen Ausweis zu leisten.

Die kantonalen Militärbehörden haben jedem Schwadron- und Kompanie-Kommandanten ein Verzeichniß der Cadre-Mannschaft, der Arbeiter und Trompeter zu übergeben, in welchem der bisherige Dienst eines jeden Einzelnen genau verzeichnet ist. Überdies sind diesen Offizieren die alten Pferde-Kontrollen zuzustellen.

X. Leitung der Herbstmusterungen.

Die Musterungen der eidg. Korps werden von einem von dem betreffenden Waffenhef bezeichneten Offizier kommandiert.

Die Musterungen der kantonalen Korps werden bei der Versammlung ganzer Truppenelthen vom betreffenden Truppenkommandanten kommandiert. Wo a. snahmweise die Versammlung

einzelner Infanterie-Kompagnien gestattet wird, haben die kantonalen Militärbehörden den Kommandirenden zu bezeichnen.

Bei den Musterungen der Infanterie hat als Vertreter des Kantons der betreffende Kreiskommandant beizuwohnen.

Je nachdem es von den Kantonen als nöthig erachtet wird, sind auch die Sektionschefs einzuberufen.

Bei den Musterungen der kantonalen Spezialwaffenkorps hat ein Abgeordneter der kantonalen Militärbehörde beiwohnen.

Die Kreiskommandanten, resp. kantonalen Abgeordneten, bringen die von den Kantonen erstellten Korps-Kontrolen mit. Ihre Besoldung ic. gesicht auf Rechnung des Kantons.

Soweit nicht die Vertreter der Kantone (Kreiskommandant oder Vertreter der kantonalen Militärbehörde) selbst die Musterungen leiten, haben die betreffenden Kommandirenden den ersten zur Erfüllung ihrer Aufgabe möglichst an die Hand zu gehen und deren Weisungen über die Eintragungen in den Korps-Kontrolen unbedingt Folge zu leisten.

Das Departement behält sich vor, sich bei den Musterungen durch höhere Offiziere vertreten zu lassen.

XI. Rapporte.

Das Rapportwesen hat nach den Vorschriften des Reglements stattzufinden. Außerdem haben die Chefs der zu den Musterungen berufenen Truppeninheiten, bei einzelnen Infanteriekompagnien die Hauptleute, folgende Rapporte zu erstatten, wobei vorausgesetzt wird, daß die bereinigte Korps-Kontrolle die Stelle des Nominal-Estat vertrete und daher keine besonderen Namensverzeichnisse aufzunehmen seien:

1) Verzeichniß der in den Kontrolen aufgeführten, aber nicht eingetragenen Mannschaft an den Kanton, bezw. Waffenchef.

2) Die Verzeichnisse der mangelnden Gegenstände mit namentlicher Anführung der Leute auf dem Dienstwege an den Divisionär. (Unter dem Ausdruck „auf dem Dienstwege“ ist ein für allemal verstanden, daß Meldungen, auch wenn der Betreffende nicht im Dienst sich befindet, an den unmittelbaren Oberen zu gelangen haben, gerade wie im Dienstverhältniß, z. B. vom Hauptmann an den Bataillonschef, von diesem an den Regimentskommandanten, von diesem an den Brigadier, und vom letzteren an den Divisionär. Für Truppen, welche nicht im Divisionsverbande sind, wie z. B. von einer Positions kompanie an den Waffenchef).

3) Ein kurzer nach den Abschlußen des gegenwärtigen General-Befehls geordneter Bericht über den Gang der Musterung auf dem Dienstwege an den Divisionär, resp. Waffenchef (vide Formular).

Dem Berichte sind beizufügen:

a. Ein Effektiv-Estat über den Stand der Truppen bei der Entlassung, (es haben also in demselben die anlässlich der Herbstmusterung vorgenommenen Beförderungen von Unteroffizieren u. s. w. bereits zu figuriren,) auf dem Dienstwege an den Divisionär. (Das Formular für diesen Estat ist in dem hier vor erwähnten Berichtsformular enthalten; es wird dadurch der dem Oberkriegskommissariat abzugebende reglementarische Effektivrapport nach § 145 und Formular XII^a und XIII^b des Dienstreglements nicht ersetzt.)

b. Ein Estat der Zahl der in den Kontrolen eingetragenen Mannschaft nach Graden, wie beim Effektiv-Estat geordnet. Es sind zu diesem Behufe die in den Kontrolen vom Stab und jeder einzelnen Kompanie eingetragenen Namen zu zählen und zu addieren (vide Berichtsformular).

4) Verzeichniß derjenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche von den Offizierskorps zum Besuch einer Offiziersbildungsschule vorgeschlagen werden. Bei kantonalen Korps an die kantonalen Militärbehörde, bei eidg. Korps an den Waffenchef. Eintragen ins Berichtsformular.

5) Zeugnisse für Beförderungen zu Hauptleuten (VII, 2, b. hiervor) an den Oberinstructor der Waffe.

Die Waffenchef und Divisionäre haben einen Schlussbericht der gesamten Operation an das eidg. Militärdepartement einzurichten und die erhaltenen Datumsberichte zu seiner Verfügung zu halten. Der personelle Bestand der Korps sowohl als der Kontrollbestand ist nach Anleitung des Reglements vorerst beim Regi-

ment, dann bei der Brigade und endlich bei der Division zusammenzustellen und dem Bericht beizulegen.

Gegenwärtigen Generalbefehl, sowie das Berichtsformular haben zu erhalten:

Die Waffenchef,

„ Divisionäre,

„ Brigades- und Regimentskommandanten,

„ Chefs sämmtlicher Truppeninheiten,

„ Kompaniekommandanten der Infanterie,

Der Oberfeldarzt für sich, die Divisionsärzte, Chefs der Feldlazarette und Ambulanzen und die Truppenärzte (1 per Truppeninheit),

Der Oberpfarrarzt für sich und die Pferdeärzte,

Der Oberkriegskommissär für sich und die Quartermaster,

Den kantonalen Militärbehörden für sich und die Kreiskommandanten.

Diese Amtsstellen und Offiziere haben, ohne weitere Aufträge abzuwarten, alles dasjenige vorzulehren, was ihnen noch Maßgabe des gegenwärtigen Dienstbefehls innert den Schranken ihrer Befugnisse zur Durchführung der neuen Formation der Truppen zu vollziehen kommt.

Bern, den 25. August 1875.

Der Vorsteher des eidg. Militärdepartements:
Welti.

B e r s c h i e d e n s .

— (Schreibmaschine) Der „Militär-Dekonomie-Btz.“ entnehmen wir folgende Notiz: „Eines der ohne Zweifel vornehmsten Bedürfnisse unserer Zeit ist die Schreibmaschine, deren Konstruktion sich immer mehr der wünschenswerthen Vollendung nähert. — Die Hansen'sche scheint ihres hohen Preises wegen nur wenig praktische Anwendung gefunden zu haben, während diejenige des Amerikaners Lathan Sholes, nach Mittheilungen des „Welthandels“, in den Vereinigten Staaten bereits eine wesentliche Verbreitung erlangt haben soll. An Größe und Ansehen gleicht sie einer Nähmaschine, ist dagegen mit einer Klammer versehen und man schreibt, indem man die Tasten berührt, von denen jede ein Buchstabe, Zahl oder Trennungssymbol wiedergibt. Jedes Papierformat von 3—8 Zoll Breite und eine Länge von 1—100 Zoll kann beschrieben werden, auch Briefadressen, Umschläge u. dgl., auch kann der Raum zwischen den Zeilen sofort mit Leichtigkeit verändert werden. Die Maschinenchrift ist ebenso lesbar wie gewöhnliche Druckschrift und bei nahe ebenso gleichmäßig. Während der gewandteste Schreiber in der Minute höchstens 30 Worte zu Papier bringt, liefert die Maschine in der nämlichen Zeit die doppelte Anzahl und erlaubt außerdem die gleichzeitige Anfertigung einer grösseren Zahl von Kopien. Die Erlernung des Gebrauches nimmt höchstens 14 Tage in Anspruch. Mehrere grössere Telegraphengesellschaften, Geschäftleute und Advokaten bedienen sich seit längerer Zeit derselben. Die Western-Union-Telegraph-Kompanie und die Illinois Central-Railroad-Kompanie, welche in ihren Bureaux mehrere hundert Kommiss beschäftigen, behaupten, mit der Maschine im Jahre 200,000 Dollars Gehalt zu ersparen. Der Preis (125 Dollars) ist noch ziemlich hoch.“

Da in unserer Armee sehr viel geschrieben wird, so zweifeln wir nicht, daß unsere Kameraden die wertvolle Erfindung mit Freuden begrüßen.

— („Hurráh.“) Der in den meisten europäischen Heeren beim Sturm gebräuchliche Ruf „Hurráh“ stammt aus der russischen Armee, wurde unter Czaar Feodor Alexovich zum ersten Male von den Truppen gebraucht und heß „Ur raj“ (in's Paradies), womit die von dem Poyen fanatisirten Russen sich auf die Osmanen stürzen in der Meinung, durch den Tod direkt in's Himmelreich zu kommen, in dem sie alle Genüsse finden sollten. Schon von der von Friedrich dem Großen errichteten preußischen Kosakentruppe wurde dieser Feldruf aufgenommen und durch l. Reglement von 1812 in der ganzen preußischen Armee eingeführt. Schon im 18. Jahrhundert der Seemannsruf fast aller europäischen Nationen, ward er successive in den Armeen Deutschlands, Österreichs, Schwedens, Dänemarks, Hollands und Amerika's eingeführt. (Vedette.)